

# Ausfertigung

1/94

7 - F Runkel-Dehrn

## Flurbereinigungsbeschuß

=====

1. Aufgrund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 546) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2191) - wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Dehrn die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 594 ha, worin eine Waldfläche von 117 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
  
"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung  
von Runkel-Dehrn" mit dem Sitz in  
  
Runkel  
  
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Limburg/Lahn, Am Renngraben 7, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt Runkel und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Limburg sowie in der ebenfalls an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Beselich öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadt Runkel und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Limburg sowie der Gemeinde Beselich zwei Wochen lang ausgelegt.

### G r ü n d e

Das Flurbereinigungsverfahren Runkel-Dehrn dient zum einem der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft. Dazu ist u.a. das Wegenetz bereichsweise so zu ändern, daß den Geländeverhältnissen und der Nutzungseignung der Böden besser Rechnung getragen wird. Die Schlaglängen sind zu vergrößern und die schrägen Auswender möglichst auszuschalten. Ein Teil der Wege einschließlich ihrer Nebenanlagen wie Seitengräben ist in Stand zu setzen oder auszubauen. In Teilbereichen ist durch Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken die Voraussetzung zur Einsparung von Arbeitszeit und Betriebsmitteln sowie für eine größere Gestaltungsfreiheit in den Anbaumöglichkeiten zu schaffen. Im Uferbereich der Gewässer ist durch Bodenordnung eine Ausgleich zwischen den verschiedenartigen Ansprüchen herbeizuführen. Sie soll zum einen dem Interesse der Landwirtschaft auf möglichst uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung dienen, als auch die ökologischen Erfordernisse des Gewässers als eigenständiger Lebensraum erfüllen. Im Bereich Landschaftspflege sind vorhandene Anlagen wie Feuchtflächen, Feldraine, Gehölze, Hecken, Baumgruppen und Baumreihen funktionsgerecht zu sichern sowie zusätzlich gleichartige Anlagen neu zu schaffen. Diese Maßnahmen dienen sowohl der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft im Sinne eines integrierten Landbaues als auch der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und damit auch den Belangen von Freizeit und Erholung aller Bürger.

Das Flurbereinigungsverfahren dient in gleicher Weise der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung. Dazu gehört ein Beitrag zur Umsetzung des Landschaftsplanes der Stadt Runkel in der Gemarkung Dehrn durch Erhaltung und Sicherung vorhandener ökologisch wertvoller Anlagen, durch Flächenbereitstellung und Bodenordnung für vorhandene und neu zu schaffende landschaftspflegerische Anlagen und durch Neuschaffung solcher Anlagen selbst. Einen weiteren wesentlichen Beitrag leistet die Flurbereinigung im Bereich Dorferneuerung. Schon jetzt wird eine wesentliche Zahl

von Wohn- und vor allem Wirtschaftsgebäuden nicht oder nur unzureichend genutzt. Es zeichnet sich ab, daß sich diese Tendenz noch verstärken wird. Erhebliche Belästigungen durch Lärm, Staub und Abgase werden durch den starken Autoverkehr verursacht. Damit entsteht die Gefahr, daß der alte und für Dehrn charakteristische Ortskern nach und nach verfällt und eine Weiterentwicklung nur in den Neubaugebieten stattfindet. Durch Planung, Koordinierung und Bodenordnung sowie in Teilbereichen durch Ausführung geeigneter Verbesserungsmaßnahmen, z.B. im Bereich Verkehr, Gestaltung öffentlicher Räume und Grünordnung soll im Rahmen der Flurbereinigung ein Beitrag zur Lösung der aufgezeigten Probleme geleistet werden.

Die Einbeziehung des Gewerbegebietes sowie des Bereiches um das Schloß erfolgt zur Erneuerung des völlig unzureichenden Liegenschaftskatasters. Die Zuziehung des Waldes erfolgt aus vermessungs- und katastertechnischen Gründen.

Als Durchführungsrahmen ist ein Regelflurbereinigungsverfahren nach den §§ 1 und 37 FlurbG auf Grund seiner vielfältigen Möglichkeiten in der Planung, der rechtlichen Festsetzung der Planungsergebnisse, der Bodenordnung und des Ausbaues am besten geeignet, die vorgenannten Ziele mit einem Bündel von Maßnahmen entweder selbst direkt zu verwirklichen oder zumindest einen Beitrag zu ihrer Verwirklichung zu leisten.

Einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse im Dorf wird die geplante Teilortsumgehung im Zuge der Landesstraße Nr. 3063 von der B 49 über Dehrn nach Steeden bieten.

Das mit diesem Beschluß nach § 1 FlurbG angeordnete Flurbereinigungsverfahren wird erforderlichenfalls nach Abschluß der Straßenplanung für den Einwirkungsbereich der Teilortsumgehung auf ein kombiniertes Verfahren nach §§ 1 und 87 FlurbG umgestellt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Abt. Landentwicklung, in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

7/89

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

327 - F 961 Runkel-Dehrn 8626/89

Wiesbaden, den 13. Nov. 1989

Hessisches Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung  
-Abt. Landentwicklung-

gez. Prof. Dr. Seufert

(Prof. Dr. Seufert)

L.S.

**Ausgefertigt:**  
 Wiesbaden, den 13. NOV. 1989  
 Ammann

Flur 30: die Flurstücke Nr. 5/2; 6;

Flur 31: die Flurstücke Nr. 2952/1; 2958/1; 2960; 2961; 2962; 2964; 2965;  
2975/1; 2976/2; 2976/3; 2976/4; 2978/2; 2980/1;  
2981/8; 2981/11; 2983/2; 2984/6; 2985/4; 2986/1;  
2996; 2997; 2998; 2999; 4927;

Flur 32: die Flurstücke Nr. 2993/5; 2995/4; 2994/4; 3001/2; 3002/1; 3003/1;  
3004; 3005; 3006; 3013; 3014; 3015; 3016; 3017;  
3022/1; 3023; 3024; 3025; 3026; 3047/1; 3050/1;  
3056/1; 4930/1; 4931;

Flur 33: die Flurstücke Nr. 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15;  
16; 17; 18; 19; 28/2;

Flur 34 bis 36 alle Grundstücke

Flur 37: die Flurstücke Nr. 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7/1; 9; 10/1; 12/1; 34; 35; 36;  
37; 38; 39; 40; 41; 42; 64; 77/1; 77/2; 78; 79/1; 79/2; 80; 81;  
82; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93;  
94; 95; 96; 97; 98; 99; 100; 101; 102; 103; 104;  
105; 106; 223; 225; 235; 240; 245; 252; 260;

Flur 38 bis 45 alle Grundstücke

